

tation vorstehend in Vorschlag gebrachten § 19 und § 19B zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Ich frage, ob Jemand das Wort zunächst im Allgemeinen zu § 19 begehrt? — Es hat sich vorhin bereits gemeldet Herr von Schütz, und ich frage, ob sich noch Jemand melden will?

(Bürgermeister Martini bittet ums Wort.)

Zuerst hat Herr von Schütz das Wort!

Secretär von Schütz: Meine Herren! Durch § 19 sowohl nach der Fassung der Regierungsvorlage, als auch nach der Fassung, welche uns die Deputation vorschlägt, wird das zeither bestandene Schulcollaturrecht wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, so doch in einer Weise beschränkt und geschmälert, welche einer gänzlichen Aufhebung nahezu gleichkommt. Das Schulcollaturrecht ist aber anerkanntermaßen ein wohl erworbenes Recht seiner zeitherigen Inhaber. Wenn ich daher auch persönlich diesem Rechte kein allzugroßes Gewicht beilege, so muß ich doch als Vertreter fremder Interessen Bedenken tragen, der Aufhebung oder nur Schmälerung dieser wohl erworbenen Rechte meine Zustimmung zu geben, zumal meiner Ansicht nach derselbe § 31 der Verfassungsurkunde entgegensteht. Ich bedaure daher, mich in der Lage zu befinden, bei § 19 sowohl gegen den Regierungsentwurf, als auch die Fassung der Deputation, sowie auch gegen die Fassung der Zweiten Kammer stimmen zu müssen, wohingegen ich von Formulierung eines selbständigen Abänderungsantrags bei der voraussichtlichen Erfolglosigkeit eines solchen Beginns absehen werde.

Bürgermeister Martini: Meine Herren! Als im vorigen Jahre bekannt wurde, daß die königl. Staatsregierung einen Schulgesetzentwurf vorlegen wolle, der auch den berechtigten Wünschen derjenigen Gemeinden Rechnung zu tragen bestimmt sei, welche zeither nicht im Besitze des Collaturrechts sich befunden haben, ging ein Gefühl freudiger Dankbarkeit durch diese Gemeinden und man gab sich der Hoffnung hin, daß eine Frage, welche zeither, gewiß nicht zum Vortheile der Schule selbst, die Gemüther lebhaft aufgereggt hatte, endlich einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt würde. Als der Entwurf selbst aber erschien, wandelte sich dieses Gefühl der Dankbarkeit in ein Gefühl der Täuschung um, und dieser Eindruck konnte nur gesteigert werden, als der Vorschlag bekannt wurde, welchen die Deputation neuerdings der Regierungsvorlage entgegengestellt hat. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie sich in die Lage und in die Gefühle einer Gemeinde hineindenken können, welche mehr, als sechzig Lehrer zu bezahlen und zu unterhalten hat, welche aber nicht berechtigt ist, auch nur einen davon, ja nicht einmal einen Hilfslehrer anzustellen. Kennen Sie dies, dann wird es auch weiter keiner Begründung meinerseits bedürfen, wenn ich erkläre, daß ich

ebenso wenig der Regierungsvorlage, wie dem Deputationsvorschlage zustimmen kann. Ich hatte mir eine eingehende Kritik Beider vorgenommen. Allein einmal, glaube ich, wird mir dies ohnehin blutwenig helfen, so dann wird die Frage über das Collaturrecht in dem Bezirke, welchem ich angehöre, wohl schwerlich in diesem Saale zum Austrage kommen und endlich befinde ich mich heute so unwohl, daß ich mich an einer eingehenden Debatte nicht betheiligen kann. Nur einen Punkt gestatten Sie mir hervorzuheben. Die königl. Staatsregierung hat in den Motiven zu § 19 selbst anerkannt, daß in der Besetzung neugegründeter Stellen durch die zeitherigen Collaturberechtigten den Schulgemeinden gegenüber eine Unbilligkeit liege. Sie hat diese Unbilligkeit durch die Bestimmung in Article 9 des § 19 auszugleichen gesucht. Die Deputation ist jedoch hinter diesen Vorschlag noch weit zurückgegangen, obwohl sie in ihrem Berichte selbst anerkennen muß, daß dieses Besetzungsrecht sich in Sachsen nur thatsächlich ausgebildet habe, also nicht rechtlich. Auch die königl. Staatsregierung hat in den Motiven zu § 19 sich nur auf „die zeither geltenden Grundsätze“ bezogen, also ebenfalls nicht auf ein gesetzlich bestehendes oder anerkanntes Recht. In der That ist auch in der zeitherigen Schulgesetzgebung nirgends der Nachweis eines Rechtes der Schulpatrone zur Besetzung der seit dem Jahre 1835 neugegründeten Stellen zu finden, und ich muß daher, indem ich auf einen Ausspruch der geehrten Deputation Bezug nehme, der sich auf S. 468 des Berichts findet, meinerseits erklären: daß, wenn zwar in einem geordneten Rechtsstaate die Beseitigung und Aufhebung eines bestehenden Rechtes nicht so ohne Weiteres und gelegentlich aus Nützlichkeit- oder Zweckmäßigkeitsgründen sich vollziehen lassen wird, man doch andererseits auch in einem geordneten Rechtsstaate jedenfalls hätte erwarten können, daß ein so offenes Unrecht, wie das seit 1835 in Sachsen geltende Accrescenzrecht nicht so ohne Weiteres geduldet und noch länger aufrecht erhalten worden wäre. Ich werde mich an der Specialdebatte nicht weiter betheiligen, weil ich, mag der Paragraph hier angenommen werden, in welcher Fassung er will, der Hoffnung lebe, daß die jenseitige Kammer von ihrer Fassung nicht abweichen wird, und ich erkläre daher schließlich nur, daß ich meinerseits nur für die Beschlüsse der jenseitigen Kammer stimmen kann.

Kammerherr von Metzsch: Meine Herren! Es war wohl zu erwarten, daß nach Analogie des Gesetzentwurfs, die Umgestaltung des Patronatrechts für geistliche Stellen betreffend, auch eine Beschränkung des Collaturrechts für Schulstellen erfolgen würde, wie der vorliegende § 19 besagt. Ebenso war zu erwarten, daß die jenseitige Kammer hiermit noch keineswegs befriedigt tabula rasa machen und das Recht der Besetzung auch der Schulstellen dem bisherigen Collaturinhaber entziehen und so mir Nichts, dir